

Multilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 29.02.2008
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:
<http://www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSE.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarung gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt die Vereinbarung in Kraft.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei den meisten ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“.

Die ADR-Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 31.01.2008:

M185: Tschechische Republik, Österreich und Frankreich hinzugekommen

M189: Neue Vereinbarung jetzt in Kraft getreten

M191: Neue Vereinbarung jetzt in Kraft getreten

ADR-Vereinbarungen Stand: 29.02.2008

Änderungen gegenüber Stand 31.01.2008 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR 2007 / 2009
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Keine Übernahme ins ADR
M 126	Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien zusammen mit anderen Batterien als Mischfraktion im Rahmen von Abfalltransporten				A, CZ, D, F, L, P, S	03.04.2008	Wurde nur zum Teil als neue Verpackungsanweisung P903b ins ADR 2005 aufgenommen, so dass Vereinbarung weiterhin verwendet werden dürfte; Keine Änderung im ADR 2007
M 134	Ausrüstung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle mit einem Saugausleger				A, CH, D, FL, L	01.05.2008	Keine Übernahme ins ADR 2007
M 137	Beförderung von festen Abfällen und Restmengen mit polychlorierten oder polyhalogenierten Biphenylen und Terphenylen (PCB und PCT, UN-Nummern 2315, 3151, 3152) mit max. 1000 mg/kg in loser Schüttung				A, B, CH, D, F, L, P, S	01.05.2008	Wurde in dieser Form bereits ins ADR 2005 übernommen durch neue Sondervorschrift VV15 in Spalte 17 der Gefahrguttabelle für UN 3151, UN 3152 und die neue UN-Nummer 3432 Polychlorierte Biphenyle, fest (UN 2315 gilt dann nur noch für flüssige Stoffe); keine Änderung im ADR 2007
M 139	Zulassung alternativer Dichtheitsprüfungen für UN 1950 Druckgaspackungen				A, CH, CZ, D	01.05.2008	Wurde ins ADR 2007 übernommen
M 143	Beförderung von UN 3373 Diagnostische Proben in Form von Teststicks oder –streifen unter vereinfachten Verpackungsbestimmungen				A, CZ, E, FL, L, P, S	15.05.2008	Klassifizierungskriterien der Klasse 6.2 werden im ADR 2007 geändert

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR 2007 / 2009
M 146	Zulassung höherer Mengen je Beförderungseinheit beim Transport organischer Peroxide des Typs C (20.000 kg anstelle 10.000 kg)				A, D, F	31.12.2008	Keine Übernahme ins ADR 2007
M151	Eingeschränkte Fahrerschulung nur für UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863 in Verpackungen und Tanks möglich.				B, F	01.01.2009	Keine Übernahme ins ADR 2007
M156	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	11.03.2009	Keine Übernahme ins ADR 2007
M158	Transport von UN 1495 Natriumchlorat auch in LGBV-Tanks zulässig (in Gefahrguttabelle Spalte 12 nur SGAV genannt)				A, CZ, D, F, N	07.06.2009	Übernahme ins ADR 2007 durch Änderung der Systematik der Tankhierarchie in 4.3.4.1.2
M162	Erleichterungen beim Transport von Feuerwerkskörpern UN 0335, 0336; keine Zulassungsbescheinigung erforderlich; reduzierte technische Anforderungen				GB, N	12.09.2009	Keine Übernahme ins ADR 2007
M165	UN 1791 Hypochloridlösung, VG III in Innenverpackungen zu 5 Liter als begrenzte Menge zulässig; Laut ADR-Gefahrguttabelle ist der Code LQ 19 zugeordnet, der eine Obergrenze von 3 Liter bedeutet; Ist aber im Kanaltunnel nicht zulässig.				A, B, CH, CZ, D, DK, E, F, FIN, GB, H, I, L, LIT, N, P, POL, S, SK	12.11.2009	Im ADR 2007 wurde LQ 19 bei allen Stoffen mit Ausnahme von UN 2809 durch LQ7 ersetzt; damit sind die 5 Liter generell zulässig
M166	Freistellung für Feuerzeuge und deren Nachfüllpatronen der UN 1057 unter Beachtung der Sondervorschrift 201 und der Verpackungsanweisung P002 i.V.m. PP84 und RR5.				A, B, F, L, N, S	31.12.2009	Keine Übernahme ins ADR 2007
M167	Freistellung von UN 2037, GASPATRONEN, die nicht mehr als 120 mL Gas der Klassifizierung A oder O beinhalten.				A, CZ, F	31.12.2009	Keine Übernahme ins ADR 2007
M169	Abweichung hinsichtlich Bodenöffnungen bei Tankbeförderungen von UN 3256 und UN 1230				B, D	31.12.2009	Keine Übernahme ins ADR 2007
M172	Transport von Abfällen mit Ausnahme solcher der Klassen 1, 6.2 und 7 mit zahlreichen Erleichterungen				A, FL	01.08.2010	Keine Übernahme ins ADR 2007
M177	Keine Empfängerangabe im Beförderungspapier bei Auslieferungsfahrten bestimmter UN-Nummern erforderlich, bei denen die Empfänger bei Fahrtbeginn noch nicht bekannt sind				P, E	31.12.2010	Ähnliche Regelung ohne Beschränkung auf bestimmte UN-Nummern wurde ins ADR 2007 übernommen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR 2007 / 2009
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Keine Übernahme ins ADR 2007
M180	Transport von US DOT-Gasflaschen zulässig				A, B, CH, CZ, D, DK, F, GB, H, I, N, NL, P, POL, S, SK	01.06.2011	Keine Übernahme ins ADR 2007
M182	Transport von UN 2059 Nitrocellulose in IBC zulässig				A, DK, FIN, GB, N, S	11.06.2011	Keine Übernahme ins ADR 2007
M183	Zusatzangabe im Beförderungspapier („Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“) bei Transporten gemäß 1.1.3.6 ADR (nicht kennzeichnungspflichtige Transporte) entfällt. Dies ist eine Änderung, die ins ADR 2009 übernommen werden soll.				CH, D, F, N, S	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009 geplant
M184	Abweichend von 7.5.5.3 ADR dürfen organische Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 bis zu 20.000 kg pro Beförderungseinheit befördert werden				B, D, F, N, NL, S	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009 geplant
M185	Im Zulauf zum Seehafen müssen Güter der Klasse 9, die nur im ADR/RID Gefahrgüter sind, nicht jedoch im Seeverkehr (trifft für einige umweltgefährdende Stoffe zu), nicht markiert und gekennzeichnet werden. D.h. die alte Regelung in 1.1.4.2.1 bleibt erhalten.				A, B, CH, CZ, D, DK, F, FIN, GB, I, L, N, S	30.06.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009, jedoch Harmonisierung der Klassifizierungskriterien für umweltgefährdende Stoffe
M186	Sondervorschrift PP1 zu Verpackungsanweisung P001 gilt auch für UN 3082 (unter bestimmten Voraussetzungen keine bauartgeprüften Verpackungen erforderlich)				B, D, FIN, GB, N, NL, P, S	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009 geplant
M187	Sondervorschrift 330 gilt nicht für Alkohole mit bis zu 5% Anteil an Erdölprodukten (z.B. Benzin)				D, N	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009 geplant

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR 2007 / 2009
M189	Zusätzliche Kennzeichnung mit Warntafeln mit Nummern bei Trägerfahrzeugen von Tanks, die von außen nicht mehr sichtbar sind, ist nicht erforderlich, wenn er Tank maximal 3000 Liter Fassungsvermögen hat (z.B. kleine Tankcontainer)				A, D, F	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009 geplant
M191	Kein Aufbaukurs Klasse erforderlich beim Transport von Unterklasse 1.4S.				A, F, S	30.06.2009	Übernahme ins ADR 2009 geplant

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien